

Satzung Elterninitiative Familienzentrum KAZ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Familienzentrum KAZ e.V.“
(im Folgenden auch FZ-KAZ genannt)
2. Der Sitz des Vereins ist Sprockhövel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen VR 30667 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Stundenweise und tageweise Kinderbetreuung in privaten und KiBiz-Gruppen,
 - b) Angebote von regelmäßig stattfindenden Eltern-Kind-Gruppen mit kontinuierlicher Begleitung,
 - c) Angebote an Fortbildungen für Mitglieder und Mitarbeiter,
 - d) Angebote von Seminaren, Informationen, Vorträgen, Gesprächskreise für Mitglieder und Familien zur Hilfe von Förderung der Erziehung,
 - e) Kurse, Seminare, Informationen, Vorträge, Gesprächskreise für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien zur Hilfe und Förderung der Erziehung,
 - f) Angebote zur Einbindung älterer Menschen, insbesondere Großeltern, zur generationsübergreifenden Förderung der Jugendhilfe und des Schutzes von Familien,
 - g) Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Vereinen, Institutionen und Körperschaften,
 - h) Ausbau und Gründung neuer Gruppen, Kurse und Standorte im Rahmen der wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten,
 - i) Unterstützung von Familien bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation und der Isolationsproblematik von Müttern und Vätern mit den Folgeerscheinungen.

Der Verein unterstützt die Familien, in dem er schwerpunktmäßig Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt anbietet.

4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Vorstände und Mitglieder erhalten die Aufwendungen ersetzt, die sie im Auftrag und/oder im Namen des Vereins verauslagt haben.
5. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG möglich sind.
6. Der Verein benötigt zur Durchführung der Aufgaben Fachpersonal für die Betreuung der Kinder, Durchführung von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Veranstaltungen, die Erstellung der Finanz- und Lohnbuchhaltungen, kaufmännische und organisatorische Arbeiten. Diese Arbeiten können sowohl im Angestelltenverhältnis als auch selbständig gegen Rechnungslegung erfolgen. Die Tätigkeiten können auch durch Personen oder Unternehmen ausgeübt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitglieder müssen volljährig sein. Die Teilnahme an der Kinderbetreuung in privaten und KiBiz-Gruppen setzt eine Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein voraus.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die darin verankerten Ordnungen an.

4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied mindestens zu einer Mitgliedschaft im Verein bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.
5. Die Mitglieder werden differenziert nach aktiven Mitgliedern in privaten Gruppen einerseits und KiBiz-Gruppen andererseits sowie passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind diejenigen, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Passive sind diejenigen, die kein Kind in der Einrichtung haben. Nur die aktiven Mitglieder mit Kindern in den privaten Gruppen und/oder KiBiz-Gruppen sind stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Kindergartenjahresende,
 - b) bei juristischen Personen im Falle des Verlustes der Rechtsfähigkeit bzw. der Auflösung des Vereins,
 - c) mit dem Tod eines Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss im Sinne des § 5.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
9. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht den Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Einkünfte des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge der Mitgliedschaft können unterschiedlich festgelegt und gestaffelt werden. Zusätzlich erhobene Beiträge für die Betreuung in Gruppen und Kursen sowie für weitere Angebote im FZ-KAZ können ebenfalls unterschiedlich festgelegt und gestaffelt werden.
2. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der jeweils aktuellen Beitragstabelle, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Monatsbeiträge sind grundsätzlich in gesamter Höhe im Voraus zu zahlen, spätestens zum 3. Werktag eines Monats. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, einkommensschwachen Mitgliedern Ermäßigungen bei den Mitgliedsbeiträgen oder anderen Entgelten zu gewähren.
5. Falls erforderlich, können Sonderumlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Aufnahme ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
2. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Wenn der Einzug nicht möglich ist oder von dem Zahlungspflichtigen zurückgewiesen wird, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten von dem Zahlungspflichtigen zu zahlen. Der Verein behält sich vor, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu erheben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Er muss darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies vom Vorstand verlangt.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder erfolgen.
4. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Werktage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort in Textform den Mitgliedern bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder den Antrag in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Sie wählt zu Beginn der Versammlung den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

9. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand erstellten Vereinshaushaltes, die Jahresabschlussrechnungen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die jeweils für 2 Jahre bestellt werden,
 - e) Satzungsänderung,
 - f) die Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes,
 - g) die Erörterung und Beschlüsse der eingebrachten Anträge,
 - h) die Einrichtung von Arbeitskreisen, die sich mit besonderen Aufgaben beschäftigen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
11. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu. Anwesende Eltern von betreuten Kindern dürfen ihr Stimmrecht nur mit einer gemeinsamen Stimme ausüben.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
13. Soweit über alleinige Belange der KiBiz-Gruppen eine Beschlussfassung zu treffen ist, sind nur die Erziehungsberechtigten der KiBiz-Gruppen stimmberechtigt.
14. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister).
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte oder insgesamt Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Es können sich auch vereinsfremde Personen ohne Mitgliedschaft im Verein zur Wahl stellen. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl durch die Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus oder ist auf Dauer verhindert, so wird das Amt durch Wahl neu besetzt. Die notwendige Neuwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl kann die

- Tätigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands kommissarisch durch den verbleibenden Vorstand übernommen werden oder durch diesen auf ein anderes Vereinsmitglied zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen werden. Die Amtszeit des als Nachfolger gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt lediglich noch die Restzeit der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes so dass sämtliche Ämter stets gleichzeitig gewählt werden.
5. Die Wiederwahl der zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - c) die Erstellung eines Jahresberichts
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Einstellungen und Entlassungen von Angestellten oder die Beendigung von Tätigkeiten von selbständigen Geschäftspartnern
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.
 9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
 10. Der Vorstand wird ermächtigt, Geschäftsführer einzustellen.
 11. Der Vorstand hat die Möglichkeit, für die einzelnen Häuser des Familienzentrum KAZ e.V. unterschiedliche Geschäftsordnungen zu erstellen. Die Geschäftsordnung der jeweiligen Einrichtungen kann abweichen.
 12. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig, mit Ausnahme des Falles gemäß § 10 Nr. 4.

§ 11 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.

3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 12 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Satz 1 und 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die in Nummer 1 aufgeführten Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 13 Auflösung/Aufhebung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung/Aufhebung des Vereins hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.09.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen.